

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren (plan. QI-RL): Anpassungen zum Erfassungsjahr 2021 und weitere Änderungen

Vom 20. November 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. November 2020 beschlossen, die Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren gemäß § 136 Absatz 1 in Verbindung mit § 136c Absatz 1 und Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (plan. QI-RL) in der Fassung vom 15. Dezember 2016 (BAnz AT 23.03.2017 B2), zuletzt geändert am 14. Mai 2020 (BAnz AT 29.05.2020 B9), wie folgt zu ändern:

- I. Die Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren wird wie folgt geändert:
 1. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „im Rahmen des“ das Wort „Stellungnahmeverfahren“ durch das Wort „Stellungnahmeverfahrens“ ersetzt.
 2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„Für die Leistungsbereiche der vom G-BA festgelegten planungsrelevanten Qualitätsindikatoren der Liste, die bereits auf Grundlage der Richtlinie des G-BA zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung – DeQS-RL erhoben und ausgewertet werden, gelten die Regelungen der DeQS-RL soweit in den §§ 6 bis 19 keine abweichenden Vorgaben geregelt werden.“
 3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser übermitteln die nach Teil 1 § 15 Absatz 1 Satz 1 DeQS-RL erhobenen Datensätze, jeweils quartalsweise, an die Datenannahmestellen nach Teil 1 § 9 Absatz 1 Satz 3 und Satz 6 DeQS-RL (DAS).“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 2 Satz 1 QSKH-RL“ durch die Angabe „Teil 1 § 15 Absatz 2 Satz 1 DeQS-RL“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf Landesebene beauftragten Stellen“ durch das Wort „DAS“ ersetzt, die Wörter „nach Absatz 2“ gestrichen und nach der Angabe „§ 137a SGB V“ die Wörter „, soweit keine patientenidentifizierenden Daten enthalten sind“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Wenn patientenidentifizierende Daten verarbeitet werden, senden die DAS die Daten unverzüglich an die Vertrauensstelle nach § 11 DeQS-RL.“

Die Vertrauensstelle sendet die Daten nach der Pseudonymisierung der patientenidentifizierenden Daten unverzüglich an das Institut nach § 137a SGB V.“

cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „auf Landesebene beauftragten Stellen“ durch das Wort „DAS“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Basis der quartalsweisen Datenlieferungen erstellt das Institut nach § 137a SGB V jeweils Zwischenberichte in Form von Quartals- und rollierender Jahresauswertung sowie für jedes Erfassungsjahr einen Bericht in Form einer Jahresauswertung für die planungsrelevanten Qualitätsindikatoren der Liste und übermittelt diese an die DAS zur unverzüglichen Weiterleitung an die jeweiligen Krankenhäuser sowie an die Landesarbeitsgemeinschaften nach Teil 1 § 5 DeQS-RL (LAG) zum Zwecke der Qualitätssicherung und -förderung.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und die Wörter „auf Landesebene beauftragten Stellen“ werden durch die Wörter „DAS sowie den LAGen“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und die Angabe „Absatz 8“ wird durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.

g) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die vom G-BA festgelegten planungsrelevanten Qualitätsindikatoren der Liste übersenden die DAS zur Depseudonymisierung jeweils bis 15. März für das auf das Erfassungsjahr folgende Jahr eine Referenz-Tabelle an das Institut nach § 137a SGB V, in der die Standort-ID dem entsprechenden Krankenhausstandort-Pseudonym gegenübergestellt ist.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

h) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:

aa) Das Wort „führen“ wird durch das Wort „führt“ ersetzt.

bb) Die Wörter „nach § 11 Absatz 2 Satz 1 QSKH-RL der auf Landesebene beauftragten Stellen“ werden durch die Wörter „der LAGen“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „abweichend von § 9 QSKH-RL“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „direkten“ durch das Wort „bundesbezogenen“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK)“ durch die Wörter „Medizinischen Dienst (MD)“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 und Satz 4 wird jeweils die Bezeichnung „MDK“ durch die Bezeichnung „MD“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „indirekten“ durch das Wort „landesbezogenen“ und die Wörter „auf Landesebene beauftragte Stelle nach der QSKH-RL“ durch das Wort „LAG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „auf Landesebene beauftragte Stelle“ durch das Wort „LAG“ und das Wort „MDK“ durch das Wort „MD“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „MDK“ durch das Wort „MD“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden die Wörter „auf Landesebene beauftragten Stellen“ durch das Wort „LAG“ und das Wort „MDK“ durch das Wort „MD“ ersetzt.
 - ee) In Satz 5 werden die Wörter „auf Landesebene beauftragten Stelle“ durch das Wort „LAG“ und das Wort „MDK“ durch das Wort „MD“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 1, Satz 3 und Satz 4 werden jeweils die Wörter „auf Landesebene beauftragten Stelle“ durch das Wort „LAG“ ersetzt.
- 6. In § 10 Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „auf Landesebene beauftragten Stellen“ durch das Wort „LAGen“ ersetzt.
- 7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „abweichend von §§ 11 und 12 Absatz 1 QSKH-RL“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „zuständigen auf Landesebene beauftragten Stellen“ werden durch das Wort „LAGen“ ersetzt.
 - bb) Nach den Wörtern „qualitätsfördernde Maßnahmen“ werden die Wörter „wie Besprechungen und Begehungen sowie Maßnahmen“ eingefügt und die Angabe „§ 12 Absätze 2 und 3 QSKH-RL“ durch die Angabe „Teil 1 § 17 Absätze 3 bis 5 DeQS-RL“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Buchstabe b) werden die Wörter „auf Landesebene beauftragten Stellen“ durch das Wort „LAGen“ und die Wörter „Strukturierten Dialog nach § 12 QSKH-RL“ durch die Wörter „Stellungnahmeverfahren nach Teil 1 § 17 DeQS-RL“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 werden jeweils die Wörter „auf Landesebene beauftragten Stellen“ durch das Wort „LAGen“ ersetzt.
 - e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „auf Landesebene beauftragten Stellen“ durch das Wort „LAGen“ ersetzt.
 - f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Buchstabe b) werden die Wörter „auf Landesebene beauftragten Stelle“ durch das Wort „LAGen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Buchstabe c) werden die Wörter „auf Landesebene beauftragten Stelle“ durch das Wort „LAGen“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Arbeitsgruppen auf Landesebene nach § 16 QSKH-RL“ durch die Wörter „der Fachkommissionen auf Landesebene gemäß Teil 1 § 8a DeQS-RL“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „auf Landesebene beauftragten Stellen nach § 14 QSKH-RL“ durch das Wort „LAGen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 wird jeweils das Wort „MDK“ durch das Wort „MD“ ersetzt.
9. In § 13 Absatz 2 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „auf Landesebene beauftragten Stellen“ durch das Wort „LAGen“ ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „auf Landesebene beauftragten Stellen“ durch das Wort „LAGen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Buchstabe c) werden die Wörter „Strukturierten Dialogs“ durch das Wort „Stellungnahmeverfahrens“, die Angabe „§ 12 QSKH-RL“ durch die Angabe „Teil 1 § 17 DeQS-RL“ und die Wörter „auf Landesebene beauftragten Stellen“ durch das Wort „LAGen“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „auf Landesebene beauftragten Stellen“ durch das Wort „LAGen“ ersetzt.
11. In § 17 werden die Wörter „Stellungnahmeverfahren auf seinen Internetseiten“ durch die Wörter „Stellungnahmeverfahrens auf den Internetseiten des Instituts nach § 137a SGB V“ ersetzt.
12. Folgender § 19 wird angefügt:
- „§ 19 Übergangsregelung für das Erfassungsjahr 2020
- Für die Übermittlung von Informationen aus dem Strukturierten Dialog gemäß QSKH-RL des Erfassungsjahres 2020 findet diese Richtlinie in der Fassung vom 15. Dezember 2016 (BAnz AT 23.03.2017 B2), zuletzt geändert am 14. Mai 2020 (BAnz AT 29.05.2020) weiter Anwendung.“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. November 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken